

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de
ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-7873-5996>

SÜDDEUTSCHE
REICHSKAMMERGERICHTSPROZESSE
DER FRÜHMODERNE
EIN UNERSCHÖPFLICHER QUELLENFUNDUS
NICHT NUR FÜR DIE RECHTSGESCHICHTE

Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht, bearb. v. Th. Engelke, 20: Nr. 8430–8976 (Buchstaben P und Q) (*Bayerische Archivinventare* 50/20, 2019).

Die Erforschung der Geschichte der höchsten Reichsgerichte ist seit Jahren ein Anliegen der Forschungsgemeinschaften und Universitäten, doch fällt dabei der Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten ein besonderer Stellenwert zu. Nach einheitlichen Verzeichnungsgrundsätzen, die 1978 in der Konferenz der Archivreferenten und Archivleiter in Deutschland beschlossen wurden, entwickelte sich das Großprojekt allmählich zu einem wichtigen flächendeckenden Hilfsmittel, dessen Genese in allen Bundesländern mittlerweile bereits abgeschlossen oder – soweit die eigenfinanzierte Drucklegung der Ergebnisse betroffen ist – substantielle Fortschritte machte. Für die von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns herausgegebene Reihe der Bayerischen Archivinventare (Nr. 50) heißt das, dass nun nach dem ersten, 1994 erschienenen Band zum Buchstaben A (die alphabetische Reihung folgt dem Klägernamen), 2019 der hier anzuzeigende Band Buchstaben P und Q publiziert wurde. Die interne Datenbearbeitung, die als Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der deutschen Archive forciert wurde, ist in

München längst über die Druckreihe hinaus weitergeführt. Den aktuellen Stand hätte der geneigte Leser gerne im Vorwort oder in den *Erläuterungen zum Inventarisierungsschema* (S. VI, VII) erfahren.

Die Anlage des Inventarisierungsschemas mit den Signaturen des alten Wetzlarer Generalrepertoriums und des jeweils neuen Standortes mit der Nennung von Kläger, Beklagten und Prokuratoren, mit der Beschreibung des Streitgegenstandes nach zeitgenössischer und moderner Bezeichnung, mit dem Verweis auf den Instanzenzug, mit der Angabe des äußeren Umfangs des Aktes und schließlich mit den wichtigen „Darin-Vermerken“ ist mittlerweile von zahlreichen Rezensenten gewürdigt worden. Deshalb ist es das Ziel dieser Besprechung, weniger die unverändert gebliebenen methodischen Zugänge zu bilanzieren, als vielmehr den Band landeshistorisch einzureihen.

Die umfangreichste Bearbeitung fällt der fränkischen Grafschaft Pappenheim mit Besitz im deutschen Südwesten (S. 14–153) und der Regierung des bayerischen Fürstentums Pfalz-Neuburg (S. 316–382) zu. Reichsständische Nebenschauplätze bilden u. a. das Hochstift Passau, Pfalz-Simmern, Pfalz-Veldenz, Preußen (in der Nachfolge der fränkischen Markgraftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth) und die Grafschaft Pückler-Limpurg. Klagen der Freiherren Pach und der Quadt von Isengarten (Familien- und Adelsbezeichnungen fehlen im ansonsten ausdifferenzierten Sachregister) sowie der vogteirechtlich durchmischten Gemeinde Pretzfeld (S. 504–506) in der Fränkischen Schweiz runden den Inventarband ab. Oswald Pallinger strebte als Bürgermeister von Traunstein in einer privaten Ehebruchsklage vor dem Reichskammergericht sogar ein „bürgerliches“ Appellationsverfahren gegen Heinrich Alther an. Gegen die Verfahrensaufnahme der beiden Traunsteiner Bürger erging am 18. November 1523 allerdings ein Urteil auf Nichtannahme der Appellation (S. 3). Ebenso wandten sich u. a. der Bamberger Bürger Paul Pellhofer (S. 234), der Weißenburger Bürger Nikolaus Preller (S. 495f.) und der Windsheimer Bürger Jobst Prückner (S. 522) mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten an das RKG. Gerade für das Umfeld der vielen aufgenommenen Einzelklagen wäre ein kurzer biographischer Überblick zu den makrohistorisch meist unbekanntem Klägern hilfreich gewesen.

Exemplarisch wollen wir am Beispiel der ausführlich behandelten Klagen aus dem Archivbestand der Grafen von Pappenheim den substanziellen Vorteil für die historische Forschung ansprechen. Zunächst zur Herr-

schafts- und Dynastieentwicklung: Die Pappenheimer sind seit dem 12. Jahrhundert als Reichsmarschälle urkundlich belegt. Die fränkische Familie erhielt zusammen mit ihren seit 1444 zahlreichen Nebenlinien über dieses königliche Hofamt viele Privilegien mit der primären Verpflichtung, vor Hof-, Reichs-, Wahl- und Krönungstagen für den König und die Kurfürsten Stall- und Quartierbelegungen vorzunehmen. Die konkrete Organisation des Hofamts hatten zuvor die Herzöge und späteren Kurfürsten von Sachsen an das Haus Pappenheim delegiert. 1628 wurde die regierende Dynastie in den erblichen Grafenstand erhoben, doch blieb die Pappenheimer Herrschaft bis 1806 in der Reichsritterschaft inkorporiert. Das Geschlecht teilte sich seit dem 15. Jahrhundert in mehrere Herrschaftslinien. Dazu zählten u. a. die Treuchtlinger Linie (seit 1444), die von Konrad III. (1433–1482) begründete Gräventhaler Linie, eine seit Heinrich XI. (1400–1482) existierende Allgäuer oder Stühlinger Linie und die auf Sigmund II. d.Ä. (1444–1496) zurückgehende Alezheimer Linie der Pappenheimer.

Wegweisend für die Klärung verfassungsrechtlicher Probleme in den süddeutschen *territoria non clausa*, wie sie gerade in dem von der Kommission für bayerische Landesgeschichte herausgegebenen Bänden des Historischen Atlas von Bayern quellennah dargestellt und diskutiert werden, sind die Prozesse unter reichsständischen Anrainern. In den Jahren 1604 bis 1611 ging es beispielsweise um die Wegerechte im mittelfränkischen Ort Schnodsenbach (Nr. 8580). Schnodsenbach, das erstmals im Jahre 1258 als „villa“ mit einem Gerichtssitz („judicium Snozenbach“) genannt wurde, stand zur Prozesszeit unter der Ortsherrschaft des Reichserbmarschalls Erkinger von Pappenheim. Er klagte gegen Graf Wolf Jakob von Schwarzenberg, dessen Nachfahren 1789 Ort und Schloss durch Kauf für das Fürstentum Schwarzenberg sichern konnten. Prozessanlass gab die Entfernung einer Wegesperrung durch den Schwarzenbergischen Amtmann Ludwig Lurtzing, der sich über Schnodsenbach auf dem Weg nach Scheinfeld befand. Reichsrechtlich handelte es sich wohl um eine *via publica*. Der Kläger sah darin eine Grenzverletzung des pappenheimischen Territoriums durch die „Anmaßung“ von Durchfahrtsrechten. Der Beklagte reklamierter die hohe fraischliche und die Zentobrigkeit über den Ort, während Pappenheim nur die Vogteihoheit innehatte. Außerdem übten innerhalb der Ortsetter auch die Hochstifte Bamberg und Würzburg grundherrschaftliche Rechte aus, woraus sich ein Begehungsrecht der strittigen Wege für alle begüterten Grundherren ergäbe. Rechtlich gesehen ging es hier und in zahl-

losen weiteren Prozessen gerade um die bis zum Ende des Alten Reiches in Franken und Schwaben generell nicht abgeschlossenen Grenzziehungen unter den Hochgerichts-, Vogtei-, Niedergerichts- und Grundherren. Klärung brachten neben den Urteilen der Orts- und Landesgerichte vor allem die Prozesse vor dem Reichskammergericht. Maßstabsgerechte Karten und Zeichnungen begleiteten die Gerichtsakten, um die räumliche Dimension der Urteile sicherzustellen. Die prozessbegleitenden graphischen Schätze zu digitalisieren ist gerade für die Orts- und Flurforschung weitgehend noch eine Zukunftsaufgabe.

Betrachten wir einen zweiten Fall (Nr. 8587): die Klage des Reichserbmarschalls Friedrich Ferdinand von Pappenheim gegen die Reichsstadt Weißenburg, in der es in den Jahren 1733 bis 1746 um Forst- und Wildbannrechte ging. Der Wild- und Forstbann zählte unter den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Herrschaftsrechten – ähnlich zum Blutbann – zu den relativ früh markierten Raumzonen. Der Kläger sah in der reichsstädtischen Jagd außerhalb der Stadt und in der Beseitigung einer Zollsäule und eines Galgens einen „gewaltsamen Einfall“ auf pappenheimisches Territorium. Dagegen führten die Prokuratoren Weißenburgs an, das strittige Gebiet gehöre zum Stadtterritorium. Dort hätte Weißenburg mit Ausnahme des Wildbanns und der gemeinsamen freischlichen Obrigkeit alle übrigen Herrschaftsrechte inne. Auf die Anschuldigung der verbotswidrigen Jagdaktivitäten hin erklärte die beklagte Stadt, es handle sich lediglich um das Recht auf „Blumenbesuch“.

Die Bearbeitung der Reichskammergerichtsakten als unverzichtbares Hilfsmittel für die Reichs- und Landesgeschichte ist auch für trans- und interdisziplinäre Fragestellungen ein fantastisches Quellenportal. Stichworte aus der ersten Hälfte des Alphabets wie Alimentation, Almosenstiftung, Amtshilfe, Bäckereigerechtigkeit, Barbier, Beerdigung, Brückenbau, Datierung, Dienstbote, Erbteilung, Fälschung, Fischereigerechtigkeit, Gelübde, Genealogie, Handel, Harnisch, Hofdiener, Inquisitionsverfahren, Käse, Kapital, Kirchenglocke, Medikament, Metzger oder Mordanschlag laden zur Recherche ein. Hoffen wir, dass die Forschung, die sich zusehends stärker auf digitalisierte Hilfsmittel stützen muss, den neuen Band der Inventarreihe des Bayerischen Hauptstaatsarchivs nachhaltig zu Rate zieht.